

## 045. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 13.12.2016

### Rede von MdL Klaus Bartl während der 2. Beratung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung in Drs 6/6450 „Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPb-GAG)“

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Staatsminister Gemkow,

der jetzt zur zweiten Lesung vorliegende Gesetzentwurf betrifft ein auch uns wichtiges Anliegen. Schon die Einfügung des vierten Abschnitts des Strafgesetzbuches, mit welchem die Rechte der Verletzten im Strafverfahren als solche selbstständiger Prozessbeteiligter erfolgte, war ein rechtspolitisch außerordentlich wichtiger Schritt. Ebenso war völlig richtig, die Rechte der durch Straftaten Verletzten, die bis dahin nur eine marginale Stellung im Strafverfahren hatten, konsequenter Weise durch das 1., das 2., das 3. Opferrechtsreformgesetz auszubauen. Es hat sich dennoch in der Praxis immer wieder gezeigt, dass die Wahrnehmung von Opferrechten im praktischen Verfahrensalltag nicht selten an der psychischen Betroffenheit und Verfasstheit der Betroffenen selbst grenzen setzte.

Zwar haben die vorangegangenen Opferschutzregelungen die erforderlichen formellen Voraussetzungen für die rechtliche Unterstützung Straftatverletzter erbracht, vom Recht der Verletzten, sich eines Rechtsanwaltes als Beistand zu bedienen, über das durch diesen wahrnehmbare Akteneinsichtsrecht der bzw. des Verletzten bis hin zu prozessualen Pflichten anderer Verfahrensbeteiligter zur Unterrichtung Verletzter über ihre Befugnisse im Strafverfahren. Aber offensichtlich war eine Lücke hinsichtlich der - vielleicht kann man es so bezeichnen - „lebenspraktischen“ Unterstützung Straftatbetroffener geblieben.

Die mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz in den Grundsätzen mit den §§ 406 g eingeführte psychosoziale Prozessbegleitung, die mit dem zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren näher ausgestaltet wird, muss tatsächlich schnellstens durch die Länder umgesetzt werden. Dabei geht es im Besonderen darum, dass § 4 des besagten Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung festgelegt, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen durch diese anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildung zu stellen sind etc.

Das leistet dieser Gesetzentwurf und meines Erachtens hat dazu Kollege Modschiedler auch schon alles Wesentliche gesagt.

Staatsminister Gemkow hat uns im Verfassungs- und Rechtsausschuss bestätigt, dass der Regelungsgehalt dieses Landesumsetzungsgesetzes im Groben mit den anderen Bundesländern abgestimmt ist, wir hier keinen allzu großen Flickenteppich in der Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen für psychosoziale Prozessbegleiter von Land zu Land zu befürchten haben.

Es gibt an sich bloß einen Regelungspunkt, der auch im Ausschuss intensiver Disput war und auf den auch Kollege Modschiedler schon hingewiesen hat:

§ 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes bestimmt, dass in Sachsen als psychosozialer Prozessbegleiter nur anerkannt werden kann, wer über die im Bundesgesetz im Detail ausgestalteten Qualifikationen verfügt, in der Regel über eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung in den im Bundesgesetz aufgeführten Bereichen, über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und, so Ziff. 4 der Anerkennungsvoraussetzungen: „der bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt ist“.

Der Absatz 2 dieses § 1, der die Anerkennungsvoraussetzungen regelt, besagt dann, dass im Einzelfall eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter auch erfolgen kann, ohne dass die Beschäftigung bei einer Opferhilfeeinrichtung vorliegt, wenn davon auszugehen ist, dass die persönliche Qualifikation der bzw. des betreffenden Prozessbegleiters sichergestellt ist.

Dies fand die Kritik des Opferhilfe Sachsen e. V., der in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2016 einwendet, dass Erfahrungen, die MitarbeiterInnen einer Opfereinrichtung sammeln, für die Ausfüllung der Aufgabe als psychosozialer Prozessbegleiter „unersetzlich“ seien. Dem gegenüber vertrat der Weiße Ring e. V. in seiner Stellungnahme vom 28. Juli 2016, die Parlamentskollege Geert Mackenroth als Landesvorsitzender zeichnete, die Auffassung, dass gerade die Einschränkung des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesgesetzes das Problem sei, weil Verletzte und ihre Angehörigen einen Anspruch auf Respektierung ihres aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgenden Selbstbestimmungsrechts auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbegleiters haben müssten.

Wen die oder der Verletzte als psychosozialen Prozessbegleiter auswählt, müsse in deren bzw. dessen freie Wahl gestellt bleiben. Die Regelvoraussetzung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4, wonach der anzuerkennende Prozessbegleiter „bei einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung“ beschäftigt sein muss, stehe dazu im Widerspruch. Es würde zudem den Kreis der den Opfern zur Verfügung stehenden Prozessbegleiter erheblich einschränken. Beispielsweise wären alle **freiberuflich tätigen Psychotherapeuten mit Zulassung** grundsätzlich ausgeschlossen.

Wir meinen, dass an der Position des Weißen Ring was dran ist, sehen jedoch durch die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 genügend Spielraum, in der Bestellung der auf das einzelne Opfer zugeschnittenen psychosozialen Prozessbegleiter bzw. bei der Berücksichtigung von dessen Vertrauensbonus getragenen Wunsches flexibel zu sein. Diese Flexibilität erwarten wir dann allerdings auch tatsächlich vom Justizministerium, das für die auf jeweils fünf Jahre beschränkte Zulassung und Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. -begleiters zuständig ist.

Für wichtig erachten wir, das möchte ich noch anmerken, dass mit der Tatsache, dass die psychosozialen Prozessbegleiter kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sehr achtsam umgegangen wird. Die Belehrungspflicht gegenüber dem zu begleitenden Opfer, dass sie keine Angaben zur Tat machen brauchen, die dem Opfer zum Nachteil gereichen könnten und über die die Prozessbegleiterin bzw. der Prozessbegleiter dann später aussagen müsste, muss sensibel und verantwortungsbewusst gehandhabt werden.

Als Strafverteidiger bzw. Opferanwalt hatte ich in Einzelfällen bereits Kontakt mit der seit Mai 2016 beim Amtsgericht Chemnitz erprobten und nach meinem Eindruck sich auch gut bewährenden psychosozialen Prozessbegleitung. U. E. wäre es zu begrüßen,

wenn die Erfahrungen des Amtsgerichtes Chemnitz und die des Amtsgerichtes Leipzig, wo schon seit 2013 ein derartiges Projekt erprobt wird, bei der Evaluierung und Entscheidungsfindung des SMJus über die Zulassungshandhabung einfließen.

Meine Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen.